Ergänzungsblatt

(Stand: November 2025)

Seit Einführung des Kataloges der Verkehrszeichen (VzKat 2017) hat der Bundesminister für Verkehr die nachfolgend abgebildeten Verkehrszeichen zusätzlich in die Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgenommen.

230*

Ladebereich

257-59

Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)

311.1

Ortstafel Rückseite ohne Zielangabe

1006-32

Unfallgefahr Lkw

1012-55

Schulweg

1012-56

Spielplatz

1012-57

Behinderteneinrichtung

1024-22

Personenkraftwagen oder Krafträder mit Beiwagen, die mit mindestens drei Personen

besetzt sind – mehrfachbesetzte Personenkraftwagen frei

1040-37

Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer

Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse im angegebenen Zeitraum frei

1050-31

5 Taxis

1053-54

während des Ladevorgangs

1053-55

Massenangabe - 3,5 t

1053-56

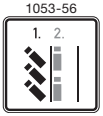

Lkw-Parken in Fahrgassen links mit Schrägparkständen links

1053-57

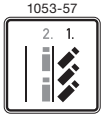

Lkw-Parken in Fahrgassen rechts mit Schrägparkständen rechts

1060-34

Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen – links

* Unternummern Z 230 Ladebereich:

230-10 Anfang, Aufstellung rechts
230-11 Ende, Aufstellung links
230-20 Ende, Aufstellung rechts
230-21 Anfang, Aufstellung links
230-30 Mitte, Aufstellung rechts
230-31 Mitte, Aufstellung links
(Pfeile entsprechend Z 283)

Es entfallen Z 1001-34 und -35.

Zusatzzeichen zu Verkehrslenkungstafeln haben eine Höhe von 500 mm und sind in der Breite an die Breite der Verkehrslenkungstafel anzupassen.

Qualität ist entscheidend

Achten Sie daher auf dieses Zeichen:

Dieses Zeichen ist ein Gütezeichen im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen des RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.). Es ist unter der Nummer 307 75 347 in das Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen.

Mit dem Gütezeichen werden die Erzeugnisse gekennzeichnet, welche die Gütebestimmungen für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (RAL-GZ 628) erfüllen. Es wird ausschließlich von der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e. V. (GVZ) als Ausweis für kontrollierte, gütegesicherte Fertigung verliehen. Die RAL-GZ 628 ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, seinen nachgeordneten Dienststellen, mit Bundes- und Forschungsanstalten, Normenausschüssen und der Zulieferindustrie zur Förderung des Qualitätsgedankens nach objektiven Maßstäben aufgestellt worden. Ihre Einhaltung wird bei den zugelassenen Verkehrszeichenherstellern durch regelmäßige Produktprüfungen und ständige Überwachung gewährleistet.

Das Gütezeichen wird mit fünf zusätzlichen Ziffern oberhalb des RAL-Logos perforiert. Als Kennzeichen für die Herkunft des Verkehrszeichens dient die dem Gütezeichenbenutzer verliehene zweistellige Kennziffer. Es folgen Quartal und Jahr der Herstellung.

Im Jahr 1960 hat der damalige Bundesminister für Verkehr in seinem Zuständigkeitsbereich das RAL-Gütezeichen für Verkehrszeichen eingeführt. Gleichzeitig erkannte er die GVZ als Prüfeinrichtung an und hat den von ihr aufgestellten Gütebestimmungen zugestimmt. Somit gelten diese als anerkannte Gütebedingungen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO). Dieser Regelung haben sich die zuständigen Landesbehörden und Kommunen angeschlossen.

Zusätzliche Angaben (ab 2026):

Reflexionsklasse	RA1	RA2	RA3
empfohlener Austausch	2033	2036	2036
hier lochen			

Mit den zusätzlichen Angaben werden die Reflexionsklasse ausgewiesen und das Intervall für den empfohlenen Austausch beziffert. Diese Angaben sind eine Hilfestellung für den Anwender, um die erforderlichen Aufgaben der Verkehrsschau und in der Bestandspflege und Instandhaltung der Verkehrszeichen wahrzunehmen.

CE-Kennzeichnung:

Ortsfeste vertikale Verkehrszeichen müssen gemäß DIN EN 12899-1 mit dem CE-Kennzeichen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss für retroreflektierende Folien, Aufstellvorrichtungen sowie das Verkehrszeichen entweder als Einzelschild oder als Bausatz (einschließlich Befestigungsteilen und Aufstellvorrichtung) vorgenommen werden.

Die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ) setzten die Anforderungen der europäischen Norm sowie die nationalen Vorgaben (VwV-StVO, VzKat) um. Nur mit der Anbringung des RAL-Gütezeichens und des CE-Kennzeichens wird der Nachweis über die Anforderungen nach TLP VZ erbracht. Somit ist die Einhaltung europäischer und nationaler Anforderungen gewährleistet.

Temporäre Verkehrszeichen:

Mit RAL-Gütezeichen und Autorisierungssiegel ist sichergestellt, dass auch die temporären Verkehrszeichen die Forderung der VwV-StVO nach anerkannten Gütebedingungen erfüllen.

Das Autorisierungssiegel wird durch das Verkehrssicherungsunternehmen ausschließlich für die Überarbeitung von Sinnbildern, Symbolen und Schriften für den erneuten Einsatz eingesetzt. Die Grundplatinen des gütegesicherten Schilderherstellers sind mit dessen RAL-Gütezeichen gekennzeichnet.

Das Quartal wird durch Lochen der Angabe oben im Autorisierungssiegel gekennzeichnet. Die dreistellige Kennziffer des autorisierten Verarbeiters ist unten eingedruckt.

Ihre Fragen beantworten wir gerne. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der

Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e. V.,
Fleyer Straße 204, 58097 Hagen
Telefon: +49 23 31 / 3 77 95 - 93 FAX: - 94
E-Mail: info@gsg-vz.de Internet: www.gsg-vz.de
oder Ihren Verkehrszeichen-Partner!

Schutzgebühr € 7,30 zuzüglich Versandkosten und MwSt.